

Amtsgericht Amberg

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 28/22

Amberg, 27.11.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 23.04.2026	09:00 Uhr	B115, Sitzungs- saal	Amtsgericht Amberg, Paulanerplatz 4, Nebengebäude, 92224 Amberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwandorf von Schönsee

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Schönsee	1524/2	Landwirtschafts- fläche, Waldfläche	Bügellohe	1,0530	1679
2	Schönsee	1524	Waldfläche	Bügellohe	1,0239	1679

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Baumbestand Fichten (ca.100 %), nur vereinzelt Laubholz; Grundstück von Südwest nach Nord-
ost geneigt; trapezförmige Grundstücksform; Sehr gute Erreichbarkeit;

Verkehrswert:

30.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Baumbestand Fichten (ca.79 %) und Buchen (ca. 10 %); Grundstück von Süd nach Nord geneigt;
Langgestreckte annähernd dreieckige Grundstücksform; Sehr gute Erreichbarkeit;

g;

Verkehrswert:

20.400,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 15.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.